



HESSISCHER LANDTAG

21. 04. 2026

Kleine Anfrage

Yanki Pürsün (Freie Demokraten) vom 25.02.2026

Warum sind Durchsuchungen in geschlossenen psychiatrischen Abteilungen in Hessen nicht ausdrücklich geregelt?

und

Antwort

Ministerin für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege

Vorbemerkung Fragesteller:

Nach Medienberichten kam es in einer geschlossenen psychiatrischen Abteilung des Universitätsklinikums Gießen zu einem tödlichen Polizeischuss, nachdem ein Patient mit einem Messer gedroht haben soll. Der ärztliche Direktor des Vitos-Klinikums Gießen-Marburg wird mit der Einschätzung zitiert, dass Durchsuchungen in Hessen im einschlägigen Landesrecht nicht ausdrücklich benannt seien. In der Praxis werde dies aus „Gefahr im Verzug“ abgeleitet, wobei eine situative Abwägung erfolgen müsse.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz wie folgt.

Frage 1 Welche konkrete Rechtsgrundlage wird in Hessen für Durchsuchungen in geschlossenen psychiatrischen Abteilungen herangezogen?

Frage 3 Welche Mindestvoraussetzungen gelten in Hessen für die Anordnung einer Durchsuchung in einer geschlossenen psychiatrischen Abteilung?

Die Fragen 1 und 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Unterbringungen sind im Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz (PsychKHG) keine ausdrücklichen Regelungen zu Durchsuchungen von untergebrachten Personen normiert.

Nach § 23 Abs. 1 PsychKHG haben untergebrachte Personen das Recht, persönliche Gegenstände im Zimmer zu haben. Dieses Recht kann im Einzelfall eingeschränkt werden, wenn und solange der Zweck der Unterbringung oder der Sicherheit oder Ordnung in dem psychiatrischen Krankenhaus gefährdet wird. Hierbei ist nach § 22 Abs. 1 PsychKHG den Bediensteten des psychiatrischen Krankenhauses die Anwendung unmittelbaren Zwangs gestattet, soweit und solange dies im Hinblick auf den Zweck der Unterbringung oder zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung unerlässlich ist. Grundsätzlich ist die Anwendung unmittelbaren Zwangs nach § 22 Abs. 2 PsychKHG anzukündigen; dies kann jedoch im Einzelfall aus Gründen einer gegenwärtigen Gefahr unterbleiben.

Die Voraussetzungen für die Anordnung einer Durchsuchung ergeben sich ansonsten aus den §§ 38, 39 HSOG.

Bei Patientinnen und Patienten, die sich freiwillig in psychiatrischer Behandlung befinden, sind Durchsuchungen jedoch grundsätzlich nicht vorgesehen.

Frage 2 Welche ministeriellen Erlasse gelten in Hessen zur Anordnung von Durchsuchungen in psychiatrischen Kliniken?

Die bestehenden Regelungen in Hessen (siehe oben) werden für ausreichend gehalten, so dass darüber hinaus Erlasse nicht erforderlich sind.

Frage 4 Welche Dokumentationspflichten gelten in Hessen bei Durchsuchungen in geschlossenen psychiatrischen Abteilungen?

Maßnahmen, die auf Grundlage von § 22 und § 23 PsychKHG erfolgt sind, sind nach § 22 Abs. 5 und § 23 S. 3 PsychKHG zu dokumentieren.

Bei Durchsuchungen nach dem HSOG ist eine Niederschrift gemäß § 39 Abs. 4 HSOG zu fertigen.

Frage 5 Welche Beschwerdewege bestehen in Hessen für Betroffene nach einer Durchsuchung in einer geschlossenen psychiatrischen Abteilung?

Der Rechtsweg hängt davon ab, ob die Durchsuchung auf einer richterlichen Anordnung nach § 39 Abs. 1 HSOG beruht oder wegen Gefahr im Verzug ohne vorherige richterliche Entscheidung durchgeführt werden soll.

Im ersten Fall stehen Rechtsmittel nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) zur Verfügung (§ 39 Abs. 1 Satz 3 HSOG).

Im zweiten Fall ist der Verwaltungsrechtsweg nach § 40 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eröffnet.

Darüber hinaus bestehen die üblichen formlosen Beschwerdemöglichkeiten:

Betroffene Patientinnen und Patienten können sich an die jeweilige Klinikleitung, die Patientenfürsprecherinnen und -sprecher der Einrichtung, die unabhängigen Beschwerdestellen, die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter sowie an den Landtag im Rahmen eines Petitionsverfahrens wenden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich im Rahmen des PsychKHG an die zuständige Fachaufsicht zu wenden oder den Rechtsweg zu beschreiten.

Frage 6 Welche Daten erhebt die Landesregierung zur Häufigkeit von Durchsuchungen in geschlossenen psychiatrischen Abteilungen in Hessen?

Es wird aktuell keine Statistik erhoben. Eine systematische Erfassung solcher Einzelmaßnahmen ist – mangels Erforderlichkeit – auch künftig nicht vorgesehen.

Frage 7 Welche Vorgaben bestehen in Hessen zur Schulung von Personal für rechtssichere Durchsuchungen in psychiatrischen Kliniken?

Die Durchführung von Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen liegt in der Verantwortung der jeweils zuständigen Stellen im Rahmen ihrer Organisationshoheit.

Im polizeilichen Bereich beispielsweise wird die Konzeption der Ausbildungs- und Fortbildungsinhalte von der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit sowie der Polizei Hessen erstellt.

Frage 8 Welche Maßnahmen plant die Landesregierung zur Verbesserung der Sicherheit in geschlossenen psychiatrischen Abteilungen in Hessen?

Die Zuständigkeit für die Ausgestaltung der Konzepte zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung im psychiatrischen Krankenhaus liegt bei den jeweiligen Krankenhausträgern im Rahmen ihrer Organisationshoheit und des Hausrechts. Vor diesem Hintergrund besteht kein Anlass für zusätzliche landesseitige Maßnahmen.

Frage 9 Plant die Landesregierung eine ausdrückliche gesetzliche Regelung für Durchsuchungen im Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz?

Derzeit ist kein konkreter Gesetzentwurf geplant, der eine weitergehende Regelung von Durchsuchungen im PsychKHG vorsieht. Im Rahmen der regelhaften Evaluierung hessischer Gesetze kann der Bedarf nach entsprechenden Regelungen überprüft werden.

Frage 10 Aus welchen Gründen wurde seit Inkrafttreten des Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes keine ausdrückliche Regelung zu Durchsuchungen aufgenommen?

Es ist zu beachten, dass bei Patientinnen und Patienten, die sich freiwillig in psychiatrischer Behandlung befinden, Durchsuchungen grundsätzlich nicht vorgesehen sind, es sei denn, es besteht eine Gefahrenlage nach den gefahrenabwehrrechtlichen Vorgaben des HSOG. Es wird insofern auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass auch in geschlossenen Stationen Patientinnen und Patienten freiwillig psychiatrisch behandelt werden (sogenannte Selbsteinweisungen).

Die bestehenden Regelungen zu Maßnahmen der Sicherheit oder Ordnung im PsychKHG und HSOG sowie das jeweilige Hausrecht der psychiatrischen Kliniken werden als ausreichend angesehen, um in Einzelfällen erforderliche Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu ermöglichen. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den psychiatrischen Kliniken nicht um Einrichtungen des Maßregelvollzugs oder Strafvollzugs handelt und Eingriffe im Zuge von Durchsuchungen unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit daher stets besonders zurückhaltend und einzelfallbezogen zu erfolgen haben.

Wiesbaden, 9. April 2026

In Vertretung:
Dr. Sonja Optendrenk